

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Donnerstag, 07. März 2024,
Rittersaal, Altes Rathaus Arnsberg, Alter Markt 19, 59821 Arnsberg

Beginn: 17:30 Uhr

Ende: 18:56 Uhr

Anwesend

Ausschussvorsitzender

Bittner, Ralf Paul

Ausschussmitglied

Brandt, Anna Lena

Henkel, Thorsten

ab 17:40 Uhr

Hieronimus, Margit

Hunecke, Jochem

Jerusalem, Nicole

bis 18:20 Uhr

Dr. Kaiser, Marcel

Krengel, Chantal

Vertretung für Dirk Ufer

Nagel, Theo-Josef

Vertretung für Peter Blume

Neuhaus, Frank

Prachtel, Markus

Vertretung für Andreas Posta

Verspohl, Verena

bis 18:39 Uhr

Vollmer-Lentmann, Julia

Wagner, Daniel

Dr. Webers, Gerhard

beratendes Mitglied

Stüttgen, Gerd

Ab 17.46 Uhr

Werker, Felix

abwesend

Blume, Peter

Posta, Andreas

Strauß, Otto

Ufer, Dirk

Schriftführung

Eckhardt, Kirsten

Vertreter:innen der Verwaltung

Blesel, Petra

Freitag, Jörg

Grothe, Katharina

Heckmann, Kirsten

Hilverling, Christopher

John, Michael

Löhr, Bernd

Meier, Horst

Dr. Plass, Birgitta

Schäferhoff, Rainer

Dr. Schulte, Tobias

Schuon, Katja

Vogel, Oliver

von Kuczowski, Esther

Gleichstellungsbeauftragte

Geschäftsführung Stadtwerke Arnsberg

Fachdienstleitung 0.4

Bürgermeisterreferatsleitung

Erster Beigeordneter

Dezernatsleitung 3 und Jugendamtsleitung

Geschäftsführung Freizeitbad NASS

Geschäftsleitung 9.4

Dezernatsleitung 4

Stadtkämmerer

Leitung Volkshochschule Arnsberg-Sundern

Referatsleitung 7

Geschäftsführung Stadtwerke Arnsberg

Dezernatsleitung 2

TAGESORDNUNG

- Übersicht -

Seite:

1.	Feststellung der anwesenden Ausschussmitglieder, der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit	5
2.	Äußerungen zur Niederschrift über die letzte Ausschusssitzung vom 01.02.2024	5
	als Betriebsausschuss:	
3.	213/2023 Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Arnsberg - ABK 2024-2029 7. Fortschreibung	5-6
4.	41/2024 Zwischenbericht nach § 20 Eigenbetriebsverordnung NRW zum 31.12.2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Stadtentwässerung Arnsberg"	6
	als Haupt- und Finanzausschuss:	
5.	43/2024 Vergaberichtlinie der Stadt Arnsberg zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Haus- und Hofflächenprogramms im Stadtumbaugebiet Hüsten (§ 171b des Baugesetzbuches), Städtebauförderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten“	6
6.	12/2024 Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken gem. § 25 Abs. 1Nr. 2 BauGB für den Bereich Wildshausen im Stadtbezirk Oeventrop	6
7.	19/2024 Vorgesehene Planungs- und Baumaßnahmen in der Zuständigkeit bzw. unter Beteiligung des Dezernats Stadtentwicklung Bauen Umwelt Mobilität im Jahr 2024	6-7
8.	20/2024 Arnsberger Modell Baukultur Beirat für Stadtgestaltung Änderung der Geschäftsordnung	7
9.	27/2024 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Arnsberg über Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie über die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder - Stellplatzsatzung - vom 22.07.2022	7-10
10.	23/2024 OGS im Wandel – auf dem Weg zum Rechtsanspruch ganztägiger Betreuung in Grundschulen Stand der Entwicklungen zur offenen Ganztagsbetreuung in Arnsberg	11
11.	185/2023 Fortschreibung des Masterplans Kita 2023	11-12
12.	Berichte der städtischen Beteiligungen	

12.1	46/2024 Zwischenbericht der Stadtwerke Arnsberg GmbH, Stand 31.12.2023	12
12.2	44/2024 Jahresbericht des Freizeitbades Nass, Stand 31.12.2023	12
12.3	50/2024 Jahresbericht der vhs Arnsberg/Sundern Stand: 31.12.2023	12
13.	Anregung nach § 24 GO NRW	
13.1	45/2024 Bürgeranträge gem. § 24 GO NRW auf Einführung einer Verpackungssteuer	12
13.2	42/2024 Wärme des Abwassers nutzen; i.V.m. ABK 2024 – 2029 7. Fortschreibung, Drs. 213/2023 hier: Anregung gemäß § 24 GO NRW	13
13.3	51/2024 Überprüfung des Ratsbeschlusses Jugendkulturzentrum am Kulturzentrum Berliner Platz Hier: Anregung gem. § 24 GO NRW	13-14
13.4	47/2024 Anregung nach § 24 GO NRW: Errichtung eines Migrationsbeirates	14
14.	Bericht des Kämmerers zur städtischen Haushaltssituation	14-16

I. Öffentlicher Sitzungsteil

TAGESORDNUNG

1. Feststellung der anwesenden Ausschussmitglieder, der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Ralf Paul Bittner stellt die anwesenden Ausschussmitglieder, die ordnungsgemäß erfolgte Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Herr Bittner informiert, dass entsprechend der den Ausschussmitgliedern vorliegenden Nachtrags- einladung die Tagesordnung um die Punkte 18. und 19. im nichtöffentlichen Teil erweitert werde.

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses stimmen diesem zu.

Auf dieser Grundlage wird die Sitzung fortgesetzt.

2. Äußerungen zur Niederschrift über die letzte Ausschusssitzung vom 01.02.2024

Gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die Ausschusssitzung vom 01.02.2024 werden keine Einwendungen erhoben.

als Betriebsausschuss:

3. 213/2023 Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Arnsberg - ABK 2024-2029 7. Fortschreibung

Der Haupt- und Finanzausschuss als Betriebsausschuss empfiehlt einstimmig nachfolgenden Beschluss:

Der Rat beschließt das

Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Arnsberg – ABK 2024 bis 2029 – 7. Fortschreibung

mit nachstehendem Investitionsvolumen für die Jahre 2024 bis 2029

	2024	2025	2026	2027	2028	2029
	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€
Gesamtsumme:	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
Davon entfallen auf:						
• Erschließungsmaßnahmen	670	460	380	0	430	0
• Maßnahmen mit Straßenbau	3.350	3.655	3.565	4.560	4.305	3.350
• Maßnahmen wegen Sanierungsverfügungen	0	0	0	0	0	0

- | | | | | | | |
|--------------------------|--|-------|-------|-------|-----|-------|
| • hydraulische und | 620 | 1.520 | 780 | 1.190 | 460 | 950 |
| • bauliche Sanierung | 1.360 | 365 | 1.275 | 250 | 805 | 1.700 |
| • punktuelle Reparaturen | nicht investiv -> findet sich jährlich im Wi-Plan mit einem Ansatz von 500 T€ unter Unterhaltung | | | | | |

4. **41/2024**
Zwischenbericht nach § 20 Eigenbetriebsverordnung NRW zum 31.12.2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Stadtentwässerung Arnsberg"

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die vorliegende Berichtsvorlage zur Kenntnis.

als Haupt- und Finanzausschuss:

5. **43/2024**
Vergaberichtlinie der Stadt Arnsberg zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Haus- und Hofflächenprogramms im Stadtumbaugebiet Hüsten (§ 171b des Baugesetzbuches), Städtebauförderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten“

Herr Bittner teilt mit, dass die Mitglieder des BZA Hüsten in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und der stellv. Vorsitzenden des Bezirksausschusses im Vorfeld die Vorlage zur Kenntnis erhalten haben. Herr Dr. Webers ergänzt, dass die Ausschussmitglieder über die Vorgeschichte informiert gewesen seien.

Anschließend empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig:

Der Rat der Stadt Arnsberg beschließt, die als Anlage der Vorlage angefügte „Vergaberichtlinie der zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Haus- und Hofflächenprogramms im Stadtumbaugebiet Hüsten“ gemäß Nr. 10.1 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023)“.

6. **12/2024**
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Wildshausen im Stadtbezirk Oeventrop

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig:

Der Rat beschließt die Vorkaufsrechtssatzung Interkommunales Gewerbegebiet „Wildshausen / Brumlingsen“ (s. Anlage 2 der Vorlage) gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

7. **19/2024**
Vorgesehene Planungs- und Baumaßnahmen in der Zuständigkeit bzw. unter Beteiligung des Dezernats Stadtentwicklung | Bauen | Umwelt | Mobilität im Jahr 2024

Herr Dr. Webers merkt bezügl. der Maßnahme „Verkehrs- und Parkraumkonzept Hüsten“ (§. 10 der Vorlage) an, dass der BZA Hüsten und der Planungs- und Bauausschuss bereits vor acht Monaten die Machbarkeitsstudie beschlossen hätten. Er fragt, wann diese nunmehr in Auftrag gegeben werde und welche Kosten entstehen würden.

Dazu teilt Frau Dr. Plass mit, dass die Machbarkeitsstudie grundsätzlich im Arbeitsprogramm stehe. Wann eine Ausschreibung erfolge, könne sie jedoch aktuell nicht sagen, da die personellen Ressourcen fehlen würden. Möglicherweise könne eine Ausschreibung im 3. oder 4. Quartal dieses Jahres erfolgen. Die Kosten hätten ursprünglich bei 70.000 € gelegen.

Herr Dr. Webers hält den Zustand für suboptimal und bittet die Verwaltung trotz Verständnis für die personelle Situation, das Thema zügig anzugehen, um zu Ergebnissen zu kommen.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Berichtsvorlage abschließend zur Kenntnis.

8. 20/2024
Arnsberger Modell Baukultur
Beirat für Stadtgestaltung | Änderung der Geschäftsordnung

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig:

Der Rat der Stadt Arnsberg beschließt die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung vom 24. Juni 2021 für den Beirat für Stadtgestaltung.

9. 27/2024
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Arnsberg über Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie über die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder - Stellplatzsatzung - vom 22.07.2022

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig:

Der Rat beschließt die folgende

Satzung der Stadt Arnsberg
über Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie
über die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder
-Stellplatzsatzung-
vom 22.07.2022
Stand: 21.12.2022

Der Rat der Stadt Arnsberg hat in der Sitzung am _____ aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 86 Abs. 1 Nr. 21 und 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV NRW 2018, S. 421/ GV NRW S. 1172) und der §§ 7 in Verbindung mit 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) – jeweils in der zuletzt gültigen Fassung -, folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Arnsberg über Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie über die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder–Stellplatzsatzung- vom 22.07.2022 in der Fassung vom 21.12.2022 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Arnsberg. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.

- (2) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) Beträgt der Mehrbedarf bei Änderung oder Nutzungsänderung bestehender Anlagen weniger als vier Stellplätze, sind abweichend von Absatz 1 keine notwendigen Stellplätze für den Mehrbedarf herzustellen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Spiel- und Automatenhallen sowie Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung in Form eines Mobilitätskonzeptes vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig. Notwendige Stellplätze, die zu Wohnnutzungen gehören, dürfen nicht in eine Doppelnutzung einbezogen werden.
- (4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (6) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude
 1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
 2. durch Ausbau des Dachgeschosseserstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

- (2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung –SbauVO-) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (4) Zu- und Abfahrten zu Stellplätzen dürfen an der öffentlichen Verkehrsfläche maximal 6,00 m breit sein. Bei mehreren Zu- und Abfahrten zu einem Grundstück darf die Summe der an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden Breiten das Maß von 7,00 m nicht überschreiten. § 1 Satz 2 ist zu beachten.
- (5) Stellplätze und die dazugehörigen Zu- und Abfahrten sind so anzulegen, dass die Versiegelung des Bodens möglichst gering bleibt.
- (6) Ebenerdige, offene Stellplätze sind zu begrünen. Je angefangene 4 Stellplätze ist ein geeigneter, standortgerechter Laubbaum (Hochstamm in der Sortierung 16/18 cm, gemessen in 1 m Stammhöhe) zu pflanzen. Die Anpflanzung muss jeweils auf oder seitlich der gesamten Stellplatzanlage zur Verschattung in regelmäßigen Abständen angeordnet werden. Die Pflanzfläche pro Baum muss eine Mindestgröße von 6 m² haben. Die Bepflanzung ist fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzverluste sind innerhalb von 2 Vegetationsperioden auszugleichen.
- (7) Fahrradabstellplätze müssen
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sein,
 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben und
 5. eine Fläche von mindestens 3 m² pro Lastenrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.Abweichend von den Ziffern 4 und 5 kann bei Einreichung eines Betriebskonzeptes zum Abstellen von notwendigen Fahrrädern, zum Beispiel durch doppelstöckige Abstellanlagen oder andere geeignete Maßnahmen, nur die mit diesem Konzept tatsächlich benötigte Fläche in Ansatz gebracht werden.
- (8) Ab einer Zahl von mindestens 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen, ist ein Anteil von 10 % der notwendigen Fahrradabstellplätze für Lastenräder/Räder mit Anhängern vorzusehen.
- (9) Ab einer Zahl von mindestens 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen, ist für mindestens 20 % der notwendigen Fahrradabstellplätze die Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrrädern vorzusehen.

§ 5 Ablösung der Herstellungspflicht

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Pkw-Stellplätze oder Garagen und Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs.1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl auf die Herstellung von Pkw-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Arnsberg einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.
- (2) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze objektiv und rechtlich unmöglich und hat die Bauherrenschaft diese Unmöglichkeit nicht zu vertreten, ist von der Bauherrenschaft kein Ablösebetrag zu erheben.
- (3) Über die Ablösung entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde. Ein Ablöseanspruch besteht nicht.

§ 6 Gebietszonen

(1) Für die Bemessung des Geldbetrages nach §§ 48 Abs. 1 Satz 2, 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW werden für das Gebiet der Stadt Arnsberg folgende Gebietszonen (Anlagen 2 bis 4) festgelegt:

Gebietszone 1:	Innenstadtbereich Neheim
Gebietszone 2:	Innenstadtbereich Arnsberg
Gebietszone 3:	Innenstadtbereich Hüsten
Gebietszone 4:	übriger Stadtbereich

(2) Maßgebend für die Zuordnung der Grundstücke zu den Zonen 1, 2, und 3 sind die in der Anlage 5 aufgeführten jeweiligen Grundstücke.

§ 7 Ablösebetrag

(1) Die Höhe des je Stellplatz zu entrichtenden Geldbetrages beträgt:

in Gebietszone 1	9.200,00 Euro,
in Gebietszone 2	6.800,00 Euro,
in Gebietszone 3	6.600,00 Euro und
in Gebietszone 4	6.200,00 Euro.

(2) Die Höhe des je Fahrradabstellplatz zu entrichtenden Geldbetrages beträgt:

in Gebietszone 1	856,00 Euro,
in Gebietszone 2	664,00 Euro,
in Gebietszone 3	648,00 Euro und
in Gebietszone 4	616,00 Euro.

(3) Der Geldbetrag nach Abs. 1 und 2 ist zu verwenden für

- a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
- b) den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder
- c) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts der Stadt Arnsberg sind.

(4) Die Ablösung lässt Rechte hinsichtlich von Stellplätzen oder Garagen und Abstellplätzen, die mit den Beträgen geschaffen werden, nicht entstehen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs.1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

10. 23/2024
OGS im Wandel – auf dem Weg zum Rechtsanspruch ganztägiger Betreuung in Grund-
schulen
Stand der Entwicklungen zur offenen Ganztagsbetreuung in Arnsberg

Frau Vollmer-Lentmann bittet darum, die diesbezüglichen Daten und Ergebnisse der Steuerungsgruppe, die normalerweise auf der Homepage der Stadt Arnsberg stehen, zur Verfügung zu stellen. Dies sagt Herr John zu.

Bezüglich der Homepage teilt Herr Bittner mit, dass diese lt. der SIT in Kürze wieder zur Verfügung stehen werde. Ein genaues Datum könne allerdings noch nicht genannt werden, da die SIT den Termin bereits mehrfach verschoben habe.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

11. 185/2023
Fortschreibung des Masterplans Kita 2023

In Anlehnung an die vorliegende Berichtsvorlage informiert Herr John, dass zur Erreichung der Ziele keine zusätzlichen Kita-Neubauten über die im Bau befindlichen hinaus notwendig seien. Der Rechtsanspruch werde schon jetzt erfüllt, da ausreichend Kita-Plätze vorhanden seien. Es müssten lediglich Gruppenverschiebungen erfolgen.

Weiter teilt er mit, dass es eine gemeinsame Presseerklärung von Stadt und Kath. Kita gGmbH geben werde, nachdem vor rd. 4 Wochen letztere den Abbau von 160 Kita-Plätzen angekündigt und dies damit begründet hatte, dass die Stadt die Zuschüsse an die freien Träger gekürzt habe.

Herr Dr. Kaiser äußert, dass die Kommunikation beider Seiten ungünstig gewesen und die Öffentlichkeitswirkung sehr negativ gewesen sei. Er fragt, ob es einen direkten Kontakt der Stadt zu den Trägern gebe, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Dazu teilt Herr John mit, dass ein gemeinsames Gespräch mit Vertretern der WIR-Kitas, den Pfarrern der pastoralen Räume und der Stadt stattgefunden habe, man zu einer einvernehmlichen Lösung gekommen sei und es -wie eingangs erwähnt- eine gemeinsame Presseerklärung geben werde.

In dem Gespräch sei vereinbart worden, dass eine Anpassung der Kitaplätze in enger Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung erfolge. So könne die demografische Entwicklung entsprechend berücksichtigt werden. Die Plätze in den WIR-Kitas sollten sukzessive gestrichen werden. Am 21.03.2024 finde ein Planungstreffen der Kath. Kita gGmbH statt. Bis September werde der Prozess festgelegt, so dass man dann Planungsklarheit habe.

Frau Hieronymus äußert, dass sie nicht von einem misslichen Verhalten der Stadt ausgehe, sondern erst durch die Presseinformation der Kita-Träger die Negativstimmung entstanden sei. Umso wichtiger sei es, nun wieder zu einer guten Kommunikation zurückzukehren.

Frau Jerusalem fragt, ob und wo die Elternbefragung einsehbar sei. Herr John sichert zu, diese zur Verfügung zu stellen, da sie derzeit nicht -wie üblich- nicht über die Homepage abrufbar sei.

Herr Dr. Kaiser betont, dass der seinerzeitige Ratsbeschluss bezügl. der Zuschüsse an die Kita-Träger grundsätzlich richtig gewesen sei, die jetzigen Diskussionen jedoch den Eindruck erwecken würden, „dass jemand nicht die Wahrheit sage“. Er sei der Auffassung, dass derartige Strukturen auch weiterhin gefördert werden müssten. Verwaltung und Politik sollten sich diese Entscheidung nicht so einfach machen. Daher halte er es für notwendig, dass man sich intensiv bemühe, um mit dem Kath. Kita-Träger gute Lösungen zu finden.

Herr Bittner merkt dazu an, dass es eben deshalb eine gemeinsame und mit allen Seiten abgestimmte Presseerklärung geben werde. Das Gespräch habe zu einer deutlichen Beruhigung der Situation geführt. Die seitens der Kita-Träger angedrohten Reduzierungen und Schließungen würden

nicht sofort, sondern zu einem späteren Zeitpunkt greifen. Im Übrigen könnten Kinder selbstverständlich weiterhin in eine Kath. Kita gehen.

Herr John ergänzt, dass der Kita-Träger seine Ausstiegspläne relativiert hätten. Der Ausstiegsprozess werde über mehrere Jahre gehen.

Auf die Frage von Herrn Dr. Webers, ob es grundsätzlich möglich sei, dass die Kath. Kita gGmbH „von jetzt auf gleich aussteigen werde“, antwortet Herr John, dass dies moralisch schwierig, vertraglich jedoch relativ unproblematisch sei.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Berichtsvorlage zur Kenntnis.

12. Berichte der städtischen Beteiligungen

12.1 46/2024

Zwischenbericht der Stadtwerke Arnsberg GmbH, Stand 31.12.2023

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Zwischenbericht der SWA zur Kenntnis.

12.2 44/2024

Jahresbericht des Freizeitbades Nass, Stand 31.12.2023

Herr Löhr teilt dem Haupt- und Finanzausschuss u.a. mit, dass die Entwicklung der Zahlen allmählich wieder auf Vor-Corona-Niveau und in allen Bereichen Zuwächse zu verzeichnen seien.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die vorliegende Berichtsvorlage zur Kenntnis.

12.3 50/2024

Jahresbericht der vhs Arnsberg/Sundern Stand: 31.12.2023

Herr Dr. Schulte berichtet u.a., dass sich die Zahlen positiv entwickeln würden. Zwar seien die Arbeiten für den Jahresabschluss noch nicht abgeschlossen, doch sei jetzt schon erkennbar, dass das Ergebnis deutlich positiver ausfallen werde.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die vorliegende Berichtsvorlage zur Kenntnis.

13. Anregung nach § 24 GO NRW

13.1 45/2024

Bürgeranträge gem. § 24 GO NRW auf Einführung einer Verpackungssteuer

Bürgermeister Bittner erläutert kurz die Empfehlung der Verwaltung, zunächst aufgrund der unklaren Rechtslage von der Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer abzusehen.

Die Frage von Herrn Dr. Kaiser, ob es eine Kalkulation gebe, was die Einführung einer Verpackungssteuer einbringe, verneint Herr Schäferhoff. Grund seien die noch fehlenden rechtlichen Rahmenbedingungen.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt sodann einstimmig: Von der Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer wird (vorerst) abgesehen.

13.2 42/2024
Wärme des Abwassers nutzen;
i.V.m. ABK 2024 – 2029 7. Fortschreibung, Drs. 213/2023
hier: Anregung gemäß § 24 GO NRW

Herr Freitag informiert den Haupt- und Finanzausschuss in Anlehnung an die vorliegende Vorlage, dass die Stadtwerke bereits seit Jahren die Möglichkeit der Nutzung von Wärme aus Abwasser bei größeren Neubaumaßnahmen prüfe, sofern es in der Nähe Nutzungspotential gebe. Aktuell würden im Kanalnetz Abwassermengen und -temperaturen gemessen. Diese Messergebnisse würden anschließend in die weiteren Überlegungen bezügl. Kommunaler Wärmeplanung einbezogen.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt anschließend einstimmig, die Anregung bei den anstehenden Planungen der Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen und die Verwaltung wird über das Ergebnis informieren.

13.3 51/2024
Überprüfung des Ratsbeschlusses Jugendkulturzentrum am Kulturzentrum Berliner Platz
Hier: Anregung gem. § 24 GO NRW

Herr John stellt zunächst die Entwicklung seit Beschlussfassung im Dezember 2021 dar. Es hätten mehrere Gespräche stattgefunden, ehe Corona das Ganze ins Stocken gebracht hätte. Zudem hätte es Probleme bei der Terminfindung gegeben. Im vergangenen Jahr seien die Gespräche dann wieder aufgenommen worden. Jedoch sei eine einvernehmliche Lösung mit der Schule nicht möglich gewesen. Zwischenzeitlich hätten das Dezernat 2 sowie der FD Schule Gespräche mit der Schule und der Elternvertretung geführt und endlich eine Einigung erreichen können. Daher schlage die Verwaltung vor, den vorliegenden Bürgerantrag nicht weiter zu verfolgen.

Frau von Kuczkowski berichtet anschließend ergänzend, dass wie von Herrn John erwähnt- nach drei intensiven Gesprächen nun Einvernehmen erzielt werden konnte. In diesen habe die Verwaltung die Sorgen und Bedenken von Schule und Elternvertretung bezüglich fehlender Räume ausräumen können. Aufgrund einiger Schäden am Gebäude habe sich die Situation verschärft und die Schule entsprechende Sorge geäußert.

Aus diesem Grund habe man biregio noch einmal zu Rate gezogen. Die schulfachliche raumbezogene Bedarfs- und Bestandsanalyse sei der Schulleitung, Elternvertretung und Schüler:innenvertretung anschließend vorgestellt worden. Im Ergebnis könne der Raumbedarf als auskömmlich abgebildet werden. Verwaltungsseitig seien noch einige Arbeiten zu erledigen. So müssten beispielsweise noch verschiedene Schulräume reaktiviert werden. Dazu habe man aber die nächsten zwei Jahre Zeit, da zusätzlicher Raumbedarf entstünde, wenn die Schule durchgängig fünfzügig mit G 9 würde. Ihr Eindruck –resümiert Frau von Kuczkowski- sei, dass es richtig und wichtig gewesen wäre, im Rahmen ausführlicher Gespräche der Schulleitung sowie der Eltern- und Schüler:innenvertretung die auskömmliche Raumversorgung und die detaillierte Planung zu erläutern, Fragen zu beantworten und damit Vertrauen wieder herzustellen..

Angesichts der aktuellen Anmeldezahlen am Franz-Stock-Gymnasium -145 Anmeldungen und einer daraus resultierenden Fünfzügigkeit- gibt Frau Brandt zu bedenken, dass der Jahrgang auch noch sechszügig werden könne und fragt, ob bei wachsenden Schülerinnen:zahlen die Kapazitäten immer noch ausreichen würden.

Frau von Kuczkowski verweist dazu auf die entsprechende Darstellung in der vorliegenden Vorlage. Sollte eine 6. Klasse eingerichtet werden, habe die Schule derzeit noch ausreichend Reserve für eine weitere Klasse. Würden langfristig alle Jahrgänge fünfzügig, müssten seitens des Schulträgers Räume, die derzeit anderweitig genutzt würden, in Klassenräume umgestaltet werden.

Herr Nagel betont, dass es gut und wichtig sei, dass Frau von Kuczkowski zur Beruhigung der Lage beigetragen habe. Die Situation bzw. das Vorgehen der Schulleitung hätten ihn sehr irritiert.

Frau Verspohl wirft ein, dass die Erhöhung der Zügigkeit wahrscheinlich würde, zumal nun auch die Sekundarschule in Wickede ausliefe und keine Eingangsklassen mehr aufnehme. Daher halte sie es für sinnvoll, wenn der Schulträger schon jetzt entsprechend plane.

Frau von Kuczkowski entgegnet, dass sie sich wünsche, dass die erwähnte Schulschließung die Wickeder Eingangsschüler:innen zu Gunsten der Arnsberger Sekundarschulen umlenke und nicht durch das FSG aufgenommen werden müssten.

Frau Krengel dankt Frau von Kuczkowski für ihre Unterstützung. Sie sei froh, dass nun endlich Einvernehmen erzielt worden sei und fragt, wann der Umzug des Jugendzentrums nun erfolgen könne. Sie hoffe, dass dies bis zu den Sommerferien möglich sei.

Frau von Kuczkowski weist darauf hin, dass zunächst diverse vorbereitende Maßnahmen notwendig seien. Ob eine Umsetzung bis zu den Sommerferien möglich sei, könne sie zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen. Allein die Verlagerung des Musikraums, für den ebenfalls einige Arbeiten notwendig seien, brauche Zeit.

Herr John ergänzt, dass nach der heutigen Beschlussfassung mit dem FD 4.4 umgehend Gespräche geführt würden, um den Zeitplan festzulegen. Auch er weist darauf hin, dass zunächst einige Arbeiten -wie die Erneuerung der Toilettenanlagen und die Verlagerung des Musikraums erforderlich seien und insofern ein genauer Umzugstermin noch nicht genannt werden könne.

Abschließend beschließt der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig:

Der Hauptausschuss verweist den Bürgerantrag zur Überprüfung des Ratsbeschlusses Jugendkulturzentrum am Kulturzentrum Berliner Platz nicht an die Fachausschüsse.

Der Schule werden für den Ganztags- und den Fachunterricht Musik alternative Unterbringungen im Bestand zugesichert.

13.4 47/2024

Anregung nach § 24 GO NRW: Errichtung eines Migrationsbeirates

Herr Stüttgen erläutert kurz die Gründe, warum er –wie in seinem vorliegenden Antrag dargestellt- die zusätzliche Errichtung eines Migrationsbeirates für notwendig halte.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt anschließend einstimmig, die o.g. Anregung der SBL und des Ratsmitgliedes Gerd Stüttgen gem. § 24 Gemeindeordnung NW (GO NRW) an den Integrationsrat und den Ausschuss für Soziales, Beschäftigung und Integration zur weiteren Beratung zu verweisen.

14. Bericht des Kämmers zur städtischen Haushaltssituation

In seinem Bericht zur städtischen Haushaltssituation (Anlage des Protokolls) informiert Herr Schäferhoff den Haupt- und Finanzausschuss zunächst über den aktuellen Stand der Auswirkungen des Cyberangriffs auf die SIT Ende Oktober letzten Jahres. Weiterhin fehle die Schnittstelle zum Finanzamt, was zu erheblichem Aufwand führe. Insgesamt bedeute die Situation nach wie vor eine hohe Arbeitsbelastungen für die Mitarbeiter:innen.

Zum Haushalt 2023 informiert er, dass sich gegenüber der Planung bei der Gewerbesteuer ein besseres Ergebnis abzeichne. Konkrete Zahlen könne er allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht nennen. Anders sei es bei der Einkommensteuer. Diese habe sich negativ entwickelt, was in den Rettungspaketen des Landes begründet sei. Diese hätten -wie bereits mehrfach von ihm hingewiesen- die Kommunen enorm belastet.

Zum Haushalt 2024/2025 geht er zunächst ausführlich auf das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz ein, das erhebliche Auswirkungen auf die anstehenden Haushaltsplanungen haben werde.

Das Gesetz gelte rückwirkend zum 31.12.2023 und habe deutliche Änderungen im HH-Recht. Aktuell seien noch sehr viele Fragen nach dem neuen Recht offen. Das zuständige Ministerium habe zwar angekündigt, eine FAQ-Liste vorzulegen. Wann dies der Fall sei, sei jedoch noch unklar. Außerdem sei eine Anpassung der Kommunalen Haushaltsverordnung angekündigt. Auch hier sei offen, wann dies erfolge.

Herr Schäferhoff geht anschließend auf die wesentlichen Gesetzesänderungen ein und erläutert diese insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden Haushaltseinbringung. Eine Änderung sei die Tilgung von Liquiditätskrediten innerhalb von 36 Monaten. Diese werde die Stadt beginnend mit dem nächsten Doppelhaushalt erheblich treffen. Eine weitere Änderung gebe es bezügl. des in § 76 GO NW geregelten globalen Minderaufwands. Dieses Instrument habe die Stadt bislang noch nicht genutzt. Es handele sich um ein finanzpolitisches Instrument zur Haushaltskonsolidierung, von dem nur sehr wenige Kommunen in NRW bislang Gebrauch gemacht hätten.

Weiter geht er auf die aktuellen Haushaltsentwicklungen ein. So würden die Haushaltsplanungen -ohne Anwendung der sich durch die Gesetzesänderungen ergebenden Instrumente- in den nächsten Jahren zwischen -17 Mio. € und -22 Mio. € liegen. Gründe hierfür seien u.a. die Tarifabschlüsse im Öffentlichen Dienst mit einem Mehraufwand von 6 Mio. €, steigenden Kosten im Bereich Kindertagesbetreuung u.a. Daher werde die Stadt ab 2026 überschuldet und das Eigenkapital negativ sein.

Am Ende seiner Darstellungen geht er auf die Haushaltsplanungen 2024/2025 vor dem Hintergrund des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes ein. Danach liege eine Verpflichtung gem. § 76 GO NW zur Ausnutzung aller neuen rechtlichen Möglichkeiten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor. Jedoch aufgrund der dargestellten zu erwartenden Überschuldung höchstwahrscheinlich eine Verpflichtung nach § 84 GO NW und damit eine Haushaltssicherungspflicht. Allerdings werde die Kommunalaufsicht hier einen Ermessensspielraum bei ihrer Entscheidung haben.

Leider könne zum jetzigen Zeitpunkt niemand rechtsverbindliche Aussagen und Einschätzungen geben. Daher gebe es aktuell auch noch keine Klarheit darüber, ob die Stadt pflichtig in die Haushaltssicherung müsse.

Zum weiteren Vorgehen teilt er abschließend mit, dass zunächst -wie erwähnt- die Frage der Haushaltssicherungsverpflichtung geklärt werden müsse. Die Haushaltseinbringung erfolge in der Ratssitzung am 25.04.2024. Anschließend seien in der Zeit vom 29.04. bis 06.06.2024 die Beratungen in den Bezirks- und Fachausschüssen ehe dann die Beratung im Hafi am 20.06.2024 erfolge und der Haushalt anschließend in der Ratssitzung am 27.06.2024 beschlossen werde. Die Abgabefrist für die Anträge der Fraktionen zum Doppelhaushalt 2024/2025 sei der 06.06.2024.

Herr Bittner ergänzt, dass die von Herrn Schäferhoff dargestellten Ermessensspielräume, die das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz mit sich bringe, nicht nur den Kommunen, sondern auch der Kommunalaufsicht Sorgen bereite.

Frau Vollmer-Lentmann bittet darum, sobald die FAQ-Papiere vorliegen würden, diese zur Verfügung zu stellen. Herr Schäferhoff sagt dies zu.

Herr Dr. Kaiser fragt, ob angesichts der Auswirkungen durch den Cyberangriff mit den heimischen Unternehmen bezügl. der Gewerbesteuer gesprochen wurde. Weiter fragt er, ob es eine Präferenz für den § 84 GO NW gebe. Zwar werde es für alle härter und anstrengender, in die Haushaltssicherung zu gehen, aber möglicherweise sei es unumgänglich und notwendig.

Dazu teilt Herr Schäferhoff mit, dass bei der Gewerbesteuer -wie erwähnt- die Schnittstelle zum Finanzamt fehle und die Software insbesondere in der Zinsberechnung nicht funktioniere, so dass die Mitarbeiter:innen alles „per Hand“ rechnen müssten. Da man aber in der Umsetzung sei, dürfte es nach seiner Einschätzung keine längeren Wartezeiten mehr geben.

Dazu berichtet Herr Dr. Kaiser aus seinem Unternehmen, dass zwischen der Mitteilung zur Körperschaftssteuer sechs Wochen lang nichts passiert sei. Grund hierfür -so Herr Schäferhoff, sei, dass die Körperschaftssteuer beim Finanzamt und nicht bei der Kommune liege.

Zur Frage nach der Präferenz des § 84 GO NW, unterstreicht Herr Schäferhoff, dass die Kommunale Selbstverwaltung das höchste Gut sei, das mit einem Haushaltssicherungskonzept aufgeben werde. Unabhängig davon müsse man aber ohnehin über deutliche Einsparungen sprechen. Dennoch sei es für alle Seiten von Vorteil, nicht in die Haushaltssicherung gehen zu müssen.

Ralf Paul Bittner
Ausschussvorsitzender

Kirsten Eckhardt
Schriftführerin

Arnsberg, 20.03.2024